

Öffentliche Bekanntmachung für den Vogelsbergkreis

Allgemeinverfügung zur Aufhebung des Verbotes von Wasserentnahmen aus Fließgewässern im Vogelsbergkreis

Der Kreisausschuss des Vogelsbergkreises als zuständige Untere Wasserbehörde erlässt aufgrund von § 49 Abs. 1 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) folgende

Allgemeinverfügung für den Vogelsbergkreis

Auf Grundlage des § 100 Abs. 1 i.V.m. § 33 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz (WHG)) hat der Kreisausschuss des Vogelsbergkreises als zuständige Untere Wasserbehörde (§ 64 Abs. 3 HWG) am 07.08.2018 eine Allgemeinverfügung zum Verbot von Wasserentnahmen aus oberirdischen Gewässern (Bäche, Flüsse und Seen) erlassen.

Dieses Verbot trat mit sofortiger Wirkung in Kraft und war unbefristet.

Hiermit wird es mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Gründe

Nach den Niederschlägen in den letzten Wochen haben sich die Wasserstände in den Oberflächengewässern wieder erholt und auf ein Normalmaß eingestellt. Daher ist die Aufrechterhaltung eines generellen Entnahmeverbotes aus wasserwirtschaftlicher und wasserökologischer Sicht nicht länger erforderlich, sodass mit dieser Allgemeinverfügung die Aufhebung des Verbotes erfolgen kann.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Kreisausschuss des Vogelsbergkreises, Goldhelg 20, 36341 Lauterbach, Widerspruch erhoben werden.

Bekanntmachung

Die vorstehende Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG)).

Vogelsbergkreises
-Der Kreisausschuss-
Lauterbach, 07.02.2019
Dr. Jens Mischak
Erster Kreisbeigeordneter